

16.03.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - FJ - U - VP - Wi - Wozu Punkt der 723. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998

Erster offizieller Entwurf des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK)

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wo

1. Durch die Stellungnahme des Bundesrates wird der Bedeutung einer europäischen Raumentwicklungspolitik und der dabei wahrzunehmenden mitgliedstaatlichen Verantwortung und Kompetenz - insbesondere auch der Länder - Ausdruck verliehen.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf die grundsätzlichen Positionen und Forderungen zum Status, weiteren Verfahren und Inhalt des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes.

EU
Wo

2. Was den Status eines Europäischen Raumentwicklungskonzeptes betrifft, begrüßt der Bundesrat die Einigung auf den "Grundlagen einer Europäischen Raumentwicklungspolitik" - BR-Drucksache 191/95 -, d. h. auf den Zielen und Aktionsfeldern in der Raumordnung auf europäischer Ebene (Leipziger Papier).

Mit dem nunmehr politik- und umsetzungsorientierten Entwurf des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes wird ein Schritt hin zu einer zielgerichte-

ten Koordinierung der raumwirksamen Fachpolitiken der Europäischen Union und zur Zusammenarbeit auf europäischer Ebene in Fragen der Raumentwicklung unternommen. Ansatzpunkte oder gar ein Präjudiz für eine Kompetenz der Europäischen Union auf dem Gebiet der Raumordnung dürfen damit aber nicht geschaffen werden.

Wo
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4)

3. Was die Möglichkeiten und Grenzen einer europäischen Raumentwicklungspolitik betrifft, wird die Position, wie sie in den "Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996", Entschließung des Bundesrates (BR-Drucksache 667/95 (Beschluß)), ihren Niederschlag gefunden hat, bekräftigt; auch wenn diese im "Amsterdamer Vertrag" nicht verankert werden konnten. Danach besteht eine gesonderte Zuständigkeit der Europäischen Union für die Raumordnungspolitik nicht und soll auch künftig gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nicht geschaffen werden.

EU
VP
Wi

4. Zum ersten offiziellen Entwurf des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK) bekräftigt der Bundesrat die in den "Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996" (BR-Drucksache 667/95 (Beschluß)) vertretene Auffassung, daß die EU keine Kompetenz im Bereich der Raumordnungspolitik besitzt.

EU
VP
Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6)

5. Vielmehr hat die EU bei Ausübung und im Rahmen ihrer Befugnisse die Ziele der Raumordnungspolitik der Mitgliedstaaten sowie eines etwaigen gemeinsamen Raumentwicklungskonzeptes der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Wo

6. Vielmehr sollte die Gemeinschaft durch eine Ergänzung des EG-Vertrages in Artikel 130a Abs. 3 verpflichtet werden, bei Ausübung und im Rahmen ihrer Befugnisse die raumordnungspolitischen Ziele der Mitgliedstaaten und eines etwaigen gemeinsamen Raumentwicklungskonzeptes der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

EU
Wi

7. Die Europäische Gemeinschaft wird entsprechend Artikel 3 b EGV innerhalb der Grenzen der ihr im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zugewiesenen Befugnisse und der dort gesetzten Ziele tätig. In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft lediglich nach dem Subsidiaritätsprinzip tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene zu regeln sind. Da die Raumordnung und -entwicklung auf der Ebene der Mitgliedstaaten geregelt werden kann, hat

die Gemeinschaft bei Ausübung ihrer sonstigen Befugnisse die Ziele der Raumordnungs- bzw. Raumentwicklungspolitik der Mitgliedstaaten sowie etwaiger bi- oder multilateral zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmter Raumordnungs- bzw. Raumentwicklungskonzepte zu berücksichtigen. Sie darf den Mitgliedstaaten nicht etwa ihre Überlegungen vorgeben. Dies gilt auch im Hinblick auf eine etwaige lediglich koordinierende Rolle der Gemeinschaft in diesem Bereich.

Demgegenüber wird die Umsetzung der Vorstellungen, so wie sie im vorliegenden "ersten Entwurf eines Europäischen Raumordnungskonzeptes" zum Ausdruck gebracht werden, eine institutionalisierte Koordinierung der Raumordnung und -entwicklung auf Gemeinschaftsebene erfordern. Ferner steht zu befürchten, daß damit eine neue, jetzt europäische Planungsebene geschaffen wird. Eingriffe in die bestehenden Planungshoheiten der Mitgliedstaaten führen weder zu mehr Planungssicherheit noch zu einer ausgewogeneren Entwicklung in der Gemeinschaft. Sie bewirken nur ein Verwischen der Kompetenzen und behindern den vielfach gewinnbringenden natürlichen Wettbewerb der Regionen.

EU
Wo

8. Ein mitgliedstaatlich getragenes Europäisches Raumentwicklungskonzept hat insbesondere folgenden Anforderungen Rechnung zu tragen:

- Es muß das Prinzip der Subsidiarität in vollem Umfang wahren,
- es hat die in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsmäßigen Zuständigkeiten, Kompetenzen und Eigenverantwortlichkeiten der Länder - als Ausfluß der föderalen Struktur in der Bundesrepublik Deutschland - auf dem Gebiet der Raumordnung zu achten,
- es soll als Maßstab für raumbezogene Fach- und Förderpolitiken der Europäischen Union zur Verwirklichung von raumordnerischen Grundsätzen und Zielen der Länder beitragen und
- es ist ein politisches Papier, es kann keine rechtliche Verbindlichkeit gegenüber den Mitgliedstaaten besitzen.

EU
Wo

9. Inhaltlich sind im Entwurf wesentliche Elemente einer künftigen raumordnungsgerechten europäischen Entwicklung aufgegriffen worden, auch wenn der hohe Generalisierungsgrad die Auswirkungen auf die EU-Fach- und Förderpolitik noch nicht hinreichend faßbar macht.

EU
Wo

10. Als allgemeine "übergeordnete" Aspekte sollten zur Schaffung einer breiten Basis für ein gemeinsames raumentwicklungspolitisches Verständnis der 15 Mitgliedstaaten neben der ausdrücklichen Aufnahme der politischen Grundsätze des "Leipziger Papiers" in den Text von Kapitel I.A - anstatt deren Nennung lediglich als Fußnote - auch ein Bezug und Übereinstimmung mit der Eu-

ropäischen Raumordnungscharta der Europäischen Raumordnungsministerkonferenz von 1983 deutlich werden. Dabei sollten der im Europäischen Raumentwicklungskonzept verankerte Nachhaltigkeitsgrundsatz in seiner "Dreidimensionalität von Ökologie, Ökonomie und sozialer Sicherheit als untrennbare Einheit" (vgl. Präambel Agenda 2000 von "Rio" und § 1 Abs. 2 ROG) noch klarer zum Ausdruck kommen und auch die geistige und kulturelle Dimension des Grundkonsenses für die Einheit des europäischen Raumes angesprochen werden. In diesem Zusammenhang werden im Hinblick auf die Zukunftsperspektiven, die ein Europäisches Raumentwicklungskonzept aufzeigen muß, die Notwendigkeit der Aufnahme eines eigenen Kapitels zum Thema "Osterweiterung der Europäischen Union" und die möglichst frühe Einbindung der entsprechenden Staaten in die Diskussion um das Konzept betont. Es sollten aber auch die räumlichen Wechselwirkungen mit Norwegen und der Schweiz berücksichtigt werden. Ebenfalls ein eigenes Kapitel müßte im Hinblick auf die Einführung der EU-Währungsunion und die zu erwartende weitere wirtschaftliche Globalisierung der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Europa durch raumordnungspolitische Maßnahmen - insbesondere auch zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen - gewidmet werden.

EU
VP
Wi

11. Darüber hinaus teilt der Bundesrat die Auffassung, daß die Fachpolitiken ihre jeweiligen Maßnahmen frühzeitig miteinander abstimmen sollten. Entsprechend der Aussage im EUREK, daß direkte Interventionen in die Fachpolitiken nicht in Betracht kommen, dürfen vom EUREK nur die raumrelevanten Teile der Fachpolitiken aufgegriffen werden, ohne sie jedoch zu präjudizieren.

EU
Wi

12. Aus Sicht des Bundesrates sind daher auch alle Ansätze abzulehnen, die EU-Strukturfonds an räumlich relevante Programme zu binden. Auch insoweit steht zu befürchten, daß sie als Finanzierungs- und Steuerungsinstrumente in raumordnungspolitischer Absicht genutzt werden sollen. Zwar bestehen hinsichtlich einer allgemeinen Eingruppierung der Regionen in Zielgebiete einschließlich der dazu notwendigen Kontrolle und Koordinierung seitens der Kommission keine Bedenken. Hierzu aber bedarf es eines europäischen Raumentwicklungskonzepts nicht. Vielmehr muß die Ausfüllung, Untersetzung und Umsetzung der EU-Strukturförderung wie bisher in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben und darf nicht durch zusätzliche raumordnerische Kriterien schwieriger und damit für die Mitgliedstaaten schwerer und mit höherem verwaltungstechnischem Aufwand handhabbar gemacht werden.

Der Bundesrat lehnt auch alle Bestrebungen ab, die strukturelle und sektorale Entwicklungspolitik in den Ländern Schwerpunkträumen und Zentralen Orten eines europäischen Raumentwicklungskonzeptes zu unterwerfen.

Dies hätte vor allem für strukturschwache Gebiete wie auch für den ländlichen Raum, also gerade die Förderregionen der Strukturfondsinterventionen, zur Folge, als chancenlos aufgegeben werden zu müssen.

- EU
Wo 13. Was die einzelnen raumstrukturellen Perspektiven des Entwurfs betrifft, kommen aufgrund der darin angelegten starken Ausrichtung der europäischen Raumentwicklungspolitik auf die Stärkung der Entwicklung der Städte (vgl. II.C.1) Bedeutung und Anliegen des ländlichen Raums bzw. seiner Teilräume nicht hinreichend zum Tragen und sind entsprechend gleichgewichtig zu ergänzen. Obwohl im ländlichen Raum auf rd. 80 v. H. der Fläche der Europäischen Union etwa die Hälfte der Bevölkerung der Gemeinschaft lebt, findet diese Gebietskategorie bislang eine unzureichende Wertung im Vergleich zur Gewichtung der Städte. Dies betrifft insbesondere die nahezu ausschließliche Berücksichtigung seiner Funktionen und Strukturen im Verhältnis zu den Städten und deren Verbundsystemen (vgl. II.C.2.a) sowie fachlich bezogen auf Land- und Forstwirtschaft und Tourismus (vgl. II.C.2.b).
- EU
A
Wo 14. Die nahezu ausschließliche Zuordnung der ländlichen Räume, ihrer Funktionen und Strukturen an die Städte und deren Verbundsysteme bedeutet nach Auffassung des Bundesrates eine Abkehr von der Bewertung der Rolle der ländlichen Räume im Rahmen der europäischen Entwicklung, die die Kommission zu Beginn der Reform der Strukturfonds im Jahr 1988 in ihrer Mitteilung "Die Zukunft des ländlichen Raumes" dokumentiert hat und die bisher die europäische Regionalpolitik wesentlich geprägt hat.
- EU
Wo 15. Dem ländlichen Raum, seiner sozioökonomischen Wertigkeit und Ausformung, ist ein eigenes Kapitel zu widmen, das ihn unter Berücksichtigung der teilräumlichen Vielfalt in seinen strukturellen Stärken und Schwächen darstellt und daraus spezifische politische Optionen bzw. Ziele für eine eigenständige Entwicklung ableitet, die sich am Grundsatz der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen orientiert und diese Gebietskategorie nicht als "Anhängsel" der Verdichtungsräume behandelt.
- EU
A 16. In diesem Sinne ist das Konzept geeignet, die in der AGENDA 2000 vorgeschlagene, für die Belange der ländlichen Gebiete unzureichende Zielstruktur zu stützen.
- A
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 18) 17. Die dort vorgeschlagene Einbindung der europäischen Strukturförderung für die ländlichen Gebiete in ein allgemeines Ziel 2 wird aber nach Auffassung des Bundesrates den Anforderungen und Problemen in den ländlichen Räumen nicht gerecht.
- EU 18. Es bestehen allerdings Befürchtungen, daß die vorgeschlagene Einbindung der Europäischen Strukturförderung für die ländlichen Gebiete in ein allgemeines

Ziel 2 (Förderung von Regionen mit ökonomischen und sozialen Strukturproblemen) den spezifischen Herausforderungen in den ländlichen Räumen nicht gerecht wird. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Agenda 2000 - BR-Drucksache 904/97 (Beschluß) - verwiesen.

- EU
A 19. Der Bundesrat betont im Gegenzug dazu die nach wie vor bestehende sozio-ökonomische Bedeutung der ländlichen Räume, die weit über die Sicherung der Ernährungsgrundlagen und den Ressourcenschutz hinausgeht. Auch bedarf es im Hinblick auf die Globalisierung und das Fortschreiten der Reformen der Agrarpolitik einer besonderen Beachtung der hiervon besonders betroffenen Gebiete.

Der Bundesrat stellt fest, daß in Europa etwa die Hälfte der Bevölkerung in ländlichen Gebieten lebt und diese mehr als 80 % des Territoriums der Gemeinschaft ausmachen.

Im Zuge der bevorstehenden Erweiterung der Gemeinschaft wird die quantitative und qualitative Dimension der ländlichen Gebiete weiter zunehmen.

Der Bundesrat wendet sich deshalb mit Nachdruck gegen die in dieser Vorlage erkennbare Tendenz, für die Verteilung der Finanzressourcen zu Lasten der ländlichen Gebiete neue Weichen zu stellen.

- EU
A 20. Der angestrebte Ordnungsansatz hebt nach Auffassung des Bundesrates einseitig auf eine ballungsraumorientierte, technisch-ökonomische Entwicklungsdynamik ab.

Damit wird ein volkswirtschaftlich sehr fraglicher Ansatz favorisiert, der mit steigenden finanziellen Lasten in den nun verstärkt wachsenden Ballungsräumen bei gleichzeitiger Verteuerung der Aufrechterhaltung der Strukturen in den sich entvölkernden ländlichen Gebieten verbunden ist.

Darüber hinaus geht das Konzept nicht auf die geistige und kulturelle Dimension des Grundkonsenses für die Einheit des europäischen Raumes ein. Diese Dimension hat vielfältige Wurzeln im Reichtum der landschaftlichen und kulturellen Varietäten der ländlichen Räume Europas.

- EU
Wo 21. Ebenfalls mit einem eigenen Kapitel und spezifischen politischen Optionen sollten die Grenzümgebungen gewichtet werden. Dies betrifft insbesondere ihre wirtschaftlichen, demographischen und verkehrlichen Sondersituationen und Herausforderungen, vor allem an den Außengrenzen der Europäischen Union in Mitteleuropa (besonders auch neue Länder). Es sollte eine allgemeine Zielsetzung aufgenommen werden, daß durch den Abbau von Hindernissen und gleichzeitige Optimierung von Zugangs- und Zugriffsmöglichkeiten auf möglichst vielen Feldern der Infrastrukturnutzung die Überwindung von Inkonsistenzen entlang der Grenzen weiter voranzutreiben ist. Ferner sollten ausdrücklich Ziele und Maßnahmen des "Sich-als-eine-Einheit-Empfindens" ge-

nannt werden, da eine Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls bzw. die Schaffung einer entsprechenden räumlichen Identität bei Bevölkerung und Wirtschaft neben planerischen und administrativen Maßnahmen eine wichtige Entwicklungsvoraussetzung ist.

Soweit sonstige Gebietstypologien festgelegt werden sollen, wie in Kapitel II.E.2 in Aussicht genommen, müßten in jedem Fall der "EU-Maßstab" gewahrt und ggf. einschlägige landesplanerische Grundsätze und Ziele berücksichtigt werden. Es bietet sich an, die altindustrialisierten Gebiete aufgrund ihrer infrastrukturellen, wirtschaftlichen und Bevölkerungspotentiale in ihrer Bedeutung für die europäische Raumentwicklung eigens zu gewichten. Was die Metropolregionen betrifft, so sollte das Konzept der europäischen Metropolregionen innerhalb Deutschlands wie auch auf europäischer Ebene und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiterentwickelt und abgestimmt werden. Europäische Metropolregionen sollten Bestandteil des in Vorbereitung befindlichen Europäischen Raumentwicklungskonzeptes sein.

Den Euro-Korridoren als großen, raumbedeutsamen Nord-Süd- und West-Ost-Entwicklungsbändern kommt nicht nur mit Blick auf die Hauptverkehrsachsen und die entsprechenden multimodalen Verbindungs- und Knotenpunkte große Bedeutung zu, sondern auch als Faktoren zur Unterstützung der räumlichen Entwicklung, insbesondere bei dem Ausbau der Siedlungs- und Infrastruktur oder im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C - etwa bei der notwendigen Verbesserung der Verbindungen zu den Beitrittsstaaten. Dabei ist davon auszugehen und sicherzustellen, daß auch bei den bestehenden multimodalen Euro-Korridoren weiterhin Entwicklungsbedarf besteht. Auch diese müssen künftig ihre raumstrukturellen Aufgaben wahrnehmen und ausbauen können. Sofern im Europäischen Raumentwicklungskonzept an der nur beispielhaften Nennung von wenigen Korridoren festgehalten wird - was im Hinblick auf die gewünschte Aussagekraft der Handlungsnotwendigkeiten eine ungünstige Lösung wäre - sollte auf jeden Fall klargestellt werden, daß die einschlägigen Zielsetzungen für alle dem europäischen Maßstab entsprechenden Korridore gleichermaßen gelten.

Im Zusammenhang mit der angestrebten nachhaltigen Entwicklung von Städten und Städte-Netzen (vgl. III.A.3) sollte deutlich der Grundsatz aufgenommen werden, daß für räumliche Entwicklungsprobleme zunächst Lösungsansätze im eigenen Gemeinde- bzw. Stadtgebiet zu suchen sind.

EU
U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 23)

22. Bei der raumbezogenen Fachplanung ist der Themenbereich Verkehr zu Recht stark gewichtet (vgl. II.C.3, II.D.3, III.B.1, III.B.2). Dem im Konzept enthaltenen Ziel der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene bzw. dem notwendigen Ausbau des Schienennetzes in verkehrlich hochbelasteten Räumen und Korridoren (transnational und national) kommt ein sehr hohes Gewicht zu. Es sollte aber auch die Bedeutung des Straßenverkehrs für Wirtschaft und Bür-

ger in dünn besiedelten Räumen jedenfalls für eine Übergangszeit zum Ausdruck gebracht werden.

23. Bei den raumbezogenen Fachplanungen ist der Themenbereich Verkehr zu Recht stark gewichtet (vgl. II. C. 3, II. D. 3, III. B. 1, III. B. 2). Allerdings sind die Ausführungen zum Teil auffallend straßenverkehrs- und straßenbaukritisch. Fraglos kommt gerade dem im Konzept enthaltenen Ziel der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene bzw. dem notwendigen Ausbau des Schienennetzes in verkehrlich hochbelasteten Räumen und Korridoren (transnational und national) ein sehr hohes Gewicht zu. Es sollte daher aber auch die Bedeutung des Straßenverkehrs für die Wirtschaftsstandorte und die Bürger zum Ausdruck gebracht werden. Die Straße wird auch künftig wichtigster Verkehrsträger bleiben.
24. Insgesamt sollten die tatsächlichen verkehrspolitischen Bemühungen [- etwa des Bundesverkehrswegeplans -] hinsichtlich der Forcierung verkehrszweigeübergreifender Lösungsansätze unter Einbeziehung und Bewertung aller Verkehrsträger berücksichtigt und gewürdigt werden. In diesem Sinne sind die in Kapitel II. C. 3. b vorgeschlagenen Lösungen zur Bewältigung des wachsenden Verkehrsaufkommens unbeschadet der erforderlichen verstärkten Internalisierung der volkswirtschaftlichen Kosten des Kfz-Verkehrs zu ändern:
26. Anstatt dem Verkehrswachstum mit einer Erhöhung der Transportkosten und einer gleichmäßigeren Verteilung der Wirtschaftszweige über den europäischen Raum zu begegnen, müssen in erster Linie Infrastrukturengpässe durch gezielte Abhilfemaßnahmen, wie vor allem Ausweitung der Kapazität vorhandener Verkehrswege sowie Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Verflüssigung des Verkehrsablaufs, beseitigt werden.
27. Dem Verkehrswachstum ist nach Auffassung des Bundesrates sowohl mit einer Erhöhung der Transportkosten als auch mit einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Schiene und Wasserstraße sowie dem öffentlichen Verkehr zu begegnen.
28. Überlegungen im EUREK, zur Verringerung der Verkehrsbelastungen z. B. eine gleichmäßigere Verteilung der Wirtschaftszweige über den europäischen Raum herbeizuführen oder die Aktivitäten der europäischen Seehäfen im Wege einer Arbeitsteilung räumlich zu beschränken, weist der Bundesrat als nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ebenso zurück wie über Beiträge der Raumordnung hinausgehende Ansätze im EUREK, in die Planung und Realisierung von Verkehrsinfrastruktur einzugreifen.

- EU
U
Wo
29. Darüber hinaus sollten auch verkehrserzeugende Regelungen abgebaut werden, wie z. B. die Förderung räumlich-arbeitssteiliger Produktionsstrukturen durch die Europäische Union, soweit dadurch insbesondere zusätzlicher Güterverkehr verursacht wird. Die Umweltbelastung des Verkehrs muß auf ein dauerhaft verträgliches Niveau gesenkt werden.
- EU
VP
30. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß in den beschreibenden Teilen des EUREK der notwendige Ausbau des europaweiten Schienennetzes insbesondere in verkehrlich hochbelasteten Räumen und Korridoren stärker betont wird und daß auffallend straßenverkehrs- und straßenbaukritische Äußerungen objektiviert werden. Dabei sind die tatsächlichen verkehrspolitischen Bemühungen, etwa des Bundesverkehrswegeplans hinsichtlich der Förderung verkehrszweigübergreifender Lösungsansätze unter Einbeziehung und objektiver Bewertung aller Verkehrsträger, zu berücksichtigen. Auch ist die Bedeutung des Straßenverkehrs für die Wirtschaft und Bürger stärker herauszustellen, da die Straße auch künftig ein wichtiger Verkehrsträger bleiben wird und eine zu restriktive Straßenbaupolitik oder unangemessene Beschränkungen des Straßenverkehrs zu wirtschaftlichen Nachteilen betroffener Regionen führen können.
- Soweit die Mitgliedstaaten nach dem EUREK aufgefordert werden sollen, in ihrer nationalen Gesetzgebung Rechtsgrundlagen für eine grenzüberschreitende Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu schaffen, so weist der Bundesrat darauf hin, daß dieses für den Verkehrsbereich nicht erforderlich ist, da bereits im Rahmen der Leitlinien für die transeuropäischen Verkehrsnetze die notwendigen Abstimmungen stattfinden.
- EU
Wo
31. Der Themenbereich Schifffahrt findet sich im Entwurf des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes nicht angemessen wieder (vgl. II.C.3). Andererseits sollten die Ausführungen zu den Seehäfen auf ihre entscheidenden Raumbezüge konzentriert werden. Dabei wäre die Sicherstellung fairer Wettbewerbsstrukturen zwischen den europäischen Häfen, insbesondere bezogen auf die Hinterlandverkehre, zu betonen. Für die Binnenschifffahrt ist die europapolitische Bedeutung von Wasserstraßen, wie etwa die Rhein-Main-Donau-Achse als weiteres transnationales Beispiel, herauszustellen.
- EU
Wo
32. Die im Kapitel II.D.3 "Transeuropäische Netze" (TEN) enthaltene Feststellung, bei den 14 prioritären TEN-Projekten würden die peripheren Länder und Regionen nicht genügend Beachtung finden, ist so nicht zutreffend. Auch diese Gebiete sollen - entsprechend der TEN-Leitlinie - bei der Schaffung transeuropäischer Netze Beachtung finden. So nennen Artikel 2 Abs. 2 g) der Leitlinie als ein Ziel der TEN die Verbindung insularer, eingeschlossener und am Rande

gelegener Gebiete mit den zentralen Gebieten und Artikel 5 b) für die Prioritätensetzung als ein Kriterium die Anbindung dieser Gebiete. Die Liste der 14 prioritären Projekte trägt diesem Ziel Rechnung, indem sie entsprechende Projekte zur Anbindung von peripheren Regionen enthält. Darüber hinaus beinhaltet sie Projekte zur Entlastung verkehrlich stark belasteter Räume in zentralen Regionen, von denen im übrigen die peripheren Regionen Europas profitieren, da die Transporte aus und in diese Regionen in großer Zahl auch über diese Relationen führen. Die diesbezüglichen Aussagen sind dementsprechend zu korrigieren. Ergänzt werden sollten die Ausführungen zu den Belastungen durch Verkehrsinfrastruktur, wie z. B. Durchschneidungs- und Immissionswirkungen und Flächenverbrauch. Darüber hinaus sollten Auswirkungen der TEN auf die Städte berücksichtigt werden.

EU
U
Wo

33. Die Aussagen zum Themenbereich "Wasserwirtschaft" sind in wesentlichen Punkten zu ergänzen:

- Dies betrifft zunächst vor allem Vorgaben und Ansätze zum qualitativen Gewässerschutz, die gegenüber den enthaltenen Zielen und Optionen für ein "Intelligentes Management der Wasserressourcen" (vgl. III.C.2) mit dem Schwerpunkt "Quantitätsmanagement" erheblich zu kurz kommen. Insbesondere ist das Prinzip des flächendeckenden und vorbeugenden Grundwasserschutzes (z. B. durch Ausweisung von Wasserschutzgebieten) aufzunehmen. Diesem kommt in Europa große und zunehmende Bedeutung zu, zumal in Kapitel II.B.2.c darauf hingewiesen wird, daß zwei Drittel der europäischen Bevölkerung ihr Trinkwasser aus dem Grundwasser beziehen. Im übrigen treffen die Feststellungen, daß der Wasserverbrauch von Landwirtschaft und Haushalten zunehme und zu Engpässen führe und im Hinblick auf die Wasservorräte Probleme räumlicher und zeitlicher Verteilung bzw. saisonaler Kapazitätsengpässe bestünden (vgl. II.C.4.b), in dieser generellen Weise für Deutschland nicht zu. Damit wird der Eindruck erweckt, daß einseitig auf südeuropäische Verhältnisse abgestellt wird.
- Die Ausführungen zum Hochwasserschutz sollten in einem eigenen Unterkapitel zusammengefaßt und deutlich erweitert werden, da es sich hier i. d. R. um großräumige grenzüberschreitende Probleme entlang und im Einzugsbereich von Flüssen mit vielfach raum- und siedlungsstrukturellen Ursachen handelt, bei deren raumordnerisch-vorbeugenden Lösung sich bisher noch große Schwächen hinsichtlich der Koordinierung über staatliche Grenzen hinweg gezeigt haben. Darüber hinaus handelt es sich beim vorbeugenden Hochwasserschutz um eine Thematik mit großer Raumrelevanz, insbesondere hinsichtlich der Wechselwirkungen mit der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie dem Schutz und der Pflege der Kulturlandschaft.

- Es wird vorgeschlagen, das bisherige Kapitel III.C.2 umzubenennen in "Intelligentes Management des Wasserhaushalts" und hierunter die Unterkapitel III.C.2.a "Sicherung der Wasserressourcen" und III.C.2.b "Vorbeugender Hochwasserschutz" zu behandeln.

EU
Wo

34. Die Ausführungen zur Telekommunikation (vgl. II.D.3.b u. III.B.1), die in der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes die Gefahr einer Konzentration und Polarisierung herausstellen und folglich als Politikoption eine "Verbesserung des Zugangs zu Telekommunikationseinrichtungen und die Anpassung der Tarife" fordern, "so daß diese mit der Bereitstellung der allgemeinen Grundversorgung in dünn besiedelten und ökologisch benachteiligten Regionen vereinbar sind", treffen auf Deutschland bezogen so nicht zu, nachdem im Rahmen der Neuregelung des offenen Netzzugangs die Bereitstellung eines Universaldienstes gewährleistet wird. Auf europäischer Ebene besteht für Deutschland insoweit kein weiterer Handlungsbedarf.

EU
U
Wo

35. Dem Themenbereich "Natur- und Kulturerbe" wird wegen seiner hohen Raumrelevanz große Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung Europas und der Regionen beigemessen; den Belangen des Umweltschutzes kommt ein gleich hoher Stellenwert wie den ökonomischen zu, dem die Ausführungen im Entwurf des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes nicht hinreichend gerecht werden. Im Hinblick darauf sind die Ausführungen z. T. zu allgemein und im Umgriff nicht hinreichend. Aufgrund des Nachhaltigkeitsanspruches des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes sollten die entsprechenden Aussagen insbesondere unter Einbeziehung des Aspektes "Erhaltung der Kulturlandschaften" konkretisiert und ggf. flächenbezogener - auf "EU-Maßstab" - gefaßt werden, ohne damit neue Instrumente zu schaffen. Im Kapitel II.C sollte die im Verhältnis zu den anderen Einflußfaktoren raumwirksamer Entwicklungen von europäischer Bedeutung nur bruchstückhafte Bestandsaufnahme von Aspekten des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. II.C.4) entsprechend erweitert werden. Im Kapitel III.C sollten die Politikoptionen herausgestellt werden, die nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung auf den Einklang zwischen sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen hinsteuern. Des weiteren sollten Ansatzpunkte einer Harmonisierung der "EU-Förderpolitik" mit den ökologischen Zielsetzungen aufgezeigt werden.

EU
U
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 37)

36. Der Themenbereich "Bodenschutz" sollte mit dem Ziel überarbeitet werden, daß der Vorsorgecharakter des Bodenschutzes in der Planung stärker betont wird. Dabei ist vor allem der Schutz der natürlichen Bodenfunktionen wie "Lebensraum und Lebensgrundlage", "Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium" und "Archiv der Natur- und Kunstgeschichte" herauszustellen und auf die Zielsetzung eines vorsorgenden Bodenschutzes, die "Vermeidung und Verminderung von Stoffeinträgen mit dem langfristigen Ziel der Begrenzung von

Stoffeinträgen auf ein Gleichgewicht zwischen stofflichen Ein- und Austrägen", besonders hinzuweisen. Neben der Begrenzung des Stoffeintrags und des Bodenabtrags durch Erosion muß vor allem die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Flächenverbrauch und Bodenversiegelung bekämpft werden.

- Wo 37. Der Themenbereich "Bodenschutz" sollte um die notwendigen Aspekte zum Schutz der Böden vor Schadstoffeinträgen und zum Schutz gegen Erosion ergänzt werden.
- EU
U
Wo 38. Da der Boden durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen besonders betroffen und bereits von der Bodencharta des Europarates 1972 als zentrales Schutzgut eingestuft worden ist, sollten diese Anliegen auch in das Europäische Raumentwicklungskonzept einfließen - mit entsprechenden Zielen und Politikoptionen, evtl. in Kapitel III.C.3 als "Intelligentes Management der Bodenressourcen".
- EU
U
Wo 39. Der Entwurf des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes geht auf die Thematik Energieerzeugung, -verbrauch und -einsparung im Hinblick auf das verfolgte Ziel einer nachhaltigen Entwicklung in Europa allenfalls am Rande ein. Inwieweit bei der Entwicklung langfristiger raumbezogener Perspektiven den verschiedenen Energieszenarien Raum gegeben werden kann, sollte im Hinblick auf die im Entwurf enthaltenen Zielsetzungen "Umweltentlastung", "Ressourcenschonung" und "nachhaltige Raumentwicklung" geprüft werden.
- EU
U
Wo 40. Die Aussagen zum Themenbereich "Abfallwirtschaft" sind zu pauschal und tragen den unterschiedlichen Standards in der Europäischen Union nicht Rechnung. Für Deutschland nicht zutreffend ist die Aussage über die geringe Wiederverwertungsquote beim Hausmüll von nur 10 % (vgl. II.B.2.c). Unrichtig sind auch die allgemeinen Feststellungen, wonach Müllkippen noch immer zur Ablagerung genutzt werden (vgl. II.B.2.c) und sich die Lage im Bereich der Abfallerzeugung nicht soweit verbessert habe, daß eine langfristige nachhaltige Stadtentwicklung gesichert wäre (vgl. II.C.1.e). Im übrigen sollten die im Kapitel II.D.4 zitierten Bestimmungen der EU-Umweltpolitik um die Richtlinien der Abfallwirtschaft vervollständigt werden.
- EU
Wo 41. Die Aussagekraft der Abbildungen und Karten ist aufgrund ihrer z. T. ungenügenden drucktechnischen und kartographischen Qualität sowie ihrer inhaltlichen Mängel nicht befriedigend. Auch wenn diese Darstellungen nur illustrierenden Charakter haben sollen, müssen sie einen adäquaten Bezug zu den Inhalten des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes herstellen und dabei sachlich zutreffende Informationen geben. Die dementsprechend aus deutscher Sicht gebotenen Änderungen und Ergänzungen sind zu berücksichtigen.

EU
Wo

42. Bei den in Teil IV angelegten operationellen und instrumentellen Ansätzen zur Umsetzung des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes sollte dessen Charakter als Koordinierungsinstrument der Mitgliedstaaten für die EU-Fach- und Förderpolitiken deutlich herausgestellt werden. Dabei muß für die Anwendung durch die Kommission sichergestellt werden, daß das Europäische Raumentwicklungskonzept nicht faktisch zur verbindlichen Vorgabe für die Mitgliedstaaten wird. Insbesondere dürfen sich aus den Leitlinien für eine europäische Raumordnungspolitik nicht "automatisch" Ansprüche für die finanzielle Förderung bestimmter Räume ableiten (abgesehen davon, daß EU-Förderung nur ergänzenden Charakter im Sinne von "Hilfe zur Selbsthilfe" haben darf). Bei den Umsetzungsmaßnahmen sind die regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften, insbesondere die Spitzenverbände, auf ihren jeweiligen Ebenen einzubinden, ohne daß damit neue Zuständigkeiten oder Einwirkungsmöglichkeiten der Europäischen Union angestrebt werden dürfen - wie etwa für die Regionalplanung und -politik. Nach dem Prinzip "global denken, lokal handeln" sind die Eigenkräfte und -initiativen der Entscheidungsträger dieser Ebenen zu stärken und zu unterstützen.

Zu den Umsetzungsmaßnahmen und -initiativen werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, in ihren nationalen Gesetzen die Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen herbeizuführen.

Die Mitgliedstaaten sollten angehalten werden, auf der Basis des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Durchführung von Raumordnungsverfahren zu schaffen.

Mit Blick auf die raumordnerischen Auswirkungen der Osterweiterung der Europäischen Union sollten die Ansatzpunkte der raumordnungspolitischen Zusammenarbeit mit den Beitrittskandidaten zur Europäischen Union noch ausgebaut werden.

Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C soll - mit Ausblick auf eine Fortführung (INTERREG III) - als ein zukunftsweisender Schwerpunkt transnationaler Zusammenarbeit in der räumlichen Entwicklung noch eingehender dargestellt werden, vor allem hinsichtlich der damit verbundenen gemeinsamen transnationalen Entscheidungs- und Umsetzungsstrukturen als auch der Erfordernisse kontinuierlicher Begleitforschung und Auswertung. In diesem Zusammenhang sollte der Themenbereich "Vorbeugender Hochwasserschutz" entlang und im Einzugsbereich von Flüssen wegen seiner vielfältigen und weitreichenden räumlichen Wechselbeziehungen und -wirkungen insbesondere mit der siedlungsstrukturellen Entwicklung, dem Infrastrukturausbau, der Sicherung und Pflege von Natur und Landschaft sowie den dabei in der Regel gegebenen

transnationalen Erfordernissen eigens aufgenommen werden. Bei der Ausarbeitung des gemeinsamen operationellen Programms IRMA (INTERREG-Rhein-Maas-Aktivitäten) im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C haben sich in diesem Bereich eine effektive, Sektoren, Ebenen und Grenzen übergreifende Zusammenarbeit sowie der Aufbau einer entsprechenden Arbeitsstruktur zur Programmvorbereitung und -entwicklung herausgebildet. Solche Kooperationen sollten auch in anderen, nationale Grenzen übergreifenden Flußeinzugsgebieten aufgebaut und hierzu eine erweiterte, längerfristige gemeinschaftliche Förderung (im Rahmen von INTERREG III) vorgesehen werden.

Zur Stärkung der räumlichen Orientierungsfunktion der Raumordnung für die Fachpolitiken der Gemeinschaft wird die Bildung eines ständigen Ausschusses für Raumentwicklung beim Rat erwartet.

Das Europäische Raumentwicklungskonzept soll den Impuls geben, die nationalen Raumordnungsberichte vergleichbarer zu machen, um aus Informationsdefiziten resultierende Hemmnisse bei der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der räumlichen Entwicklung zu beseitigen.

Bei der Einrichtung eines europäischen Observationsnetzwerkes sind die Schaffung neuer auftragender Institutionen bzw. zusätzlicher Verwaltungsaufwand und "bürokratische" Strukturen auszuschließen. Es kann ein koordiniertes Netzwerk bestehender nationaler Einrichtungen (in Deutschland Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) in mitgliedstaatlicher Trägerschaft und Verantwortung in Betracht kommen, wobei die für Deutschland entstehenden Kosten vom Bund zu übernehmen sind. Das Ziel muß eine effektive, internationale Raumb Beobachtung sein. Die laufende, eigene Raumb Beobachtung jedes Landes der Bundesrepublik ist einzubeziehen.

Abschließend wird betont, daß das Europäische Raumentwicklungskonzept auch nach seiner endgültigen Aufstellung und Verabschiedung für eine weitere Diskussion "offen" bleiben muß - bis hin zu einer förmlichen Fortschreibung.

EU
Wo

43. Beim Aufstellungsverfahren des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes wird die - im Unterschied zur vorausgegangenen Ausarbeitungsphase - jetzt erstmals stattfindende förmliche Beteiligung der regionalen Ebene, in Deutschland der Länder, begrüßt. Gerade für einen föderal aufgebauten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist die enge Beteiligung der regionalen Ebene an der Aufstellung des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes von wesentlicher Bedeutung. Gemäß der Verfassungslage in den einzelnen Mitgliedstaaten ist sicherzustellen, daß die regionale Ebene (in Deutschland sämtliche Länder) am gesamten "EUREK-Prozeß" (auch an den EUREK-Foren) beteiligt wird. Unbeschadet dessen soll ein Vertreter des Bundesrates der deutschen Delegation im Ausschuß für Raumentwicklung angehören. Durch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit (auf EU-, Bundes- und Länderebenen) sollen die Anliegen der europäischen Raumentwicklungspolitik publik und transparent gemacht werden.

- A 44. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen über die Endfassung des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes die Anregungen des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen.

B

45. Der Ausschuß für Frauen und Jugend
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.